

Absender

An die
Stadtwerke Gelnhausen
Philipp-Reis-Str. 1-3
63571 Gelnhausen

Kundennummer

Datum

PER EINSCHREIBEN

Frischwasserpreise

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erachte die von Ihnen verlangten Preise für die Lieferung von Wasser für unbillig.

Ich fordere Sie auf, mir die Angemessenheit ihrer Preisforderung durch eine nachvollziehbare und **prüffähige Offenlegung Ihrer Kalkulationsgrundlage** nachzuweisen. Ich berufe mich insoweit auf **§ 315 Abs. 3 Satz 2 BGB**. Dies gilt in gleicher Weise für künftig mitgeteilte Preise. Zur Wirkung des Unbilligkeitseinwandes verweise ich auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 2003, 3131 f.; LG Köln, RdE 2004, S. 306 und Entscheidung vom 5. Juli 2005, X ZR 60/04).

In diesem Zusammenhang erinnere ich daran, dass zwischen 2003 und 2007 ein kartellrechtliches Verfahren von der hessischen Landeskartellbehörde gegen Ihr Unternehmen wegen eines zu hohen Wasserpreises betrieben wurde. Es endete mit einem Kompromiss, in dem sich Ihr Unternehmen verpflichtete in den folgenden 2 Jahren den Wasserpreis um 20% zu senken, obwohl die Kartellbehörde einen um 44% überteuerten Wasserpreis festgestellt hatte. Ich erkenne diesen Kompromiss nicht an.

Weil der Einwand der Unbilligkeit die Nichtfälligkeit des Anspruchs zur Folge hat, möchten Sie bitte von **Mahnungen, Sperrandrohungen** etc. absehen. Die für den Kunden mit erheblichen Nachteilen verbundene Versorgungseinstellung darf nur angedroht werden, wenn eine berechnete Forderung feststeht. Wenn es aber wegen Erhebung des Unbilligkeitseinwands gerade an einer fälligen Forderung fehlt, ist die Androhung einer Versorgungssperre unzulässig und möglicherweise sogar strafbar. Wasser ist „unser Lebensmittel Nr. 1“.

Obwohl Ihre Wasserpreisforderung wegen des von mir erhobenen Unbilligkeitseinwands bis auf weiteres nicht fällig wird, ist mir bewusst, dass ich für das bezogene Wasser einen angemessenen Preis bezahlen muss. Bis dieser feststeht, zahle ich einen Preis von 1,53 €/m³ incl. MwSt.

Sollten sich dennoch Überzahlungen ergeben, werde ich diese zurückfordern oder mit späteren Abschlagszahlungen verrechnen. Ferner behalte ich mir vor nach Feststellung des angemessenen Wasserpreises evtl. zuviel gezahlte Beträge innerhalb des Zeitraumes vor Verjährung der Forderung zurückzufordern.

Ich widerrufe die Ihnen erteilte Einzugsermächtigung für Wasser, sofern eine solche besteht, mit sofortiger Wirkung; die künftig geschuldeten Jahres-Schlusszahlungen sowie Abschlagszahlungen werde ich von mir aus überweisen oder bar einzahlen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Forderungen, die Sie erheben und aus Wasserlieferungen resultieren, nicht mit anderen Zahlungen, die ich leiste, etwa für Strom oder Abwasser, verrechnet werden dürfen.

Im Falle einer etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzung darf ich Sie bitten, dieses Schreiben dem Gericht vorzulegen. Schließlich bitte ich darum, mir den Erhalt dieses Schreibens kurzfristig schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichem Gruß